

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Naila

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Naila e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Naila und wurde im Jahre 1869 gegründet.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Gefahren für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Förderung des Feuerschutzes durch Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Naila, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Zweck ist auch die Förderung des sozialen Engagements und die Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter)
 - (b) passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
 - (c) fördernde Mitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
- (2) Personen, die aus dem Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und nicht aus dem Verein austreten. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12.Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Fördermitglied kann neben einer privaten Person auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand; er kann eine Probezeit festlegen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluß,
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder bei unkameradschaftlichen Verhalten schriftlich abgemahnt werden. Nach zweimaliger Abmahnung, bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei Ausschluß aus der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr kann ein Mitglied durch Beschluß des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über einen Ausschluß ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Mahnung, oder Abmahnung die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit nachgewiesener Briefsendung an die letzte, dem Vorsitzenden mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

Mit dem fördernden Mitglied wird ein Jahresbeitrag vereinbart. Hinsichtlich der weiteren Mitglieder erfolgt eine Festsetzung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Organe der Vereins**

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 **Jugendgruppe**

Die Jugendgruppe ist Bestandteil des Vereins. Näheres regelt eine Jugendordnung, die die Jugendgruppe beschließt und die vom Gesamtvorstand genehmigt und bestätigt werden muß.

§ 9 **Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Kassier,
 - (e) dem Kommandanten,
 - (f) dem stellvertretenden Kommandanten,
 - (g) den Führungsdienstgraden und ehemaligen Führungsdienstgraden,
 - (h) den zwei Vertrauensleuten,
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und die Vertrauensleute werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie sind in geheimer Abstimmung zu wählen und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder Ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds während seiner Amtsperiode wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand kommissarisch ein Nachfolger ernannt. Die Wahl bei der Mitgliederversammlung erfolgt bis zum Ende der Vorstandswahlperiode.

§ 10 **Zuständigkeit des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (e) Erstellung des Jahres- und des Kassenberichts,
 - (f) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 - (g) Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
 - (h) Erstellen einer Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

§ 11 **Sitzung des Gesamtvorstands**

- (1) Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Sitzungen des Gesamtvorstands werden unter den in § 9 Absatz 1, (a) bis (f) genannten Personen vorbereitet. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 **Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung- des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - (b) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer sowie Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
 - (c) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Grunds vom Gesamtvorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Die Tagesordnung setzen die in § 9 Absatz 1, (a) bis (f) genannten Mitglieder fest. Sie ist in der Einladung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und Ihnen in der Versammlung das Wort erteilen..

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimm- und wahlberechtigt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann auf andere Personen nicht übertragen werden.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Versammlung mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 15

Ehrungen

- An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrewesen erworben haben, kann
1. eine Ehrenurkunde,
 2. eine Ehrennadel oder
 3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Naila, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat am 05.01.2007 die Neufassung der Satzung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.